Öffentliche Bekanntmachung
eines 40. Nachtrages zur Satzung

Die vom Verwaltungsrat der BARMER am 16. September 2026 beschlossenen Änderungen zu der ab 01. Januar 2017 geltenden Satzung werden nachstehend bekannt gegeben.

Wuppertal, den 14. Oktober 2026

BARMER
Der Vorstand
Prof. Dr. Straub Schwering

40. Nachtrag
zu der ab 01. Januar 2017 geltenden
Satzung
der
BARMER

Artikel I

1 § 16 Absatz 2 erhält die folgende neue Fassung:

"(2) Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des SGB IX der BARMER bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beitreten, wenn sie, ein Elternteil, ihre Ehegattin / ihr Ehegatte oder ihre Lebenspartnerin / ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen."

2 § 28 Absatz 1

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Vorschriften" die Bezeichnung „(§ 11 Abs. 1 SGB V)" eingefügt.
b) Satz 2 wird gestrichen.

3 § 28d

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „Homöopathie" und „und Anthroposophie" gestrichen.

4 § 31

In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „- Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V" die Wörter „in den Handlungsfeldern" sowie folgende Angaben eingefügt:
"

- Bewegungsgewohnheiten
 - Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivitäten
 - Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
- Ernährung
 - Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
 - Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

- Stressreduktion/Entspannung
 - Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken
- Genuss- und Suchtmittelkonsum
 - Förderung des Nichtrauchens
 - gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / Reduzierung des Alkoholkonsums“

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Nummer 3 tritt am 01.01.2027 in Kraft. Im Übrigen tritt dieser Nachtrag am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite www.barmer.de in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. September 2026 beschlossene 40. Nachtrag zur Satzung der BARMER Ersatzkasse wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 12. Oktober 2026
213 - 10204#00003#0030

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Antje Domscheit